

Ordnung für das Regensburger Universitätszentrum für Lehrerbildung (RUL)

Vom 25. Oktober 2016

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Ordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Präambel:

Unter „Lehrerbildung“ werden in dieser Ordnung sowohl die erste Phase der Lehrerbildung als auch die Lehrerfortbildung und die Lehrerweiterbildung verstanden. An der Lehrerbildung sind an der Universität Regensburg in der Lehre acht Fakultäten beteiligt: die Fakultät für Katholische Theologie, die Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften, die Fakultät für Psychologie, Pädagogik und Sportwissenschaft, die Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, die Fakultät für Mathematik, die Fakultät für Physik, die Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin und die Fakultät für Chemie und Pharmazie.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: RUL – zentrale Einrichtung

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Strukturen
- § 4 Mitgliederversammlung
- § 5 Leitung
- § 6 Vorstand
- § 7 Beirat
- § 8 Arbeitsgruppen

Abschnitt II: RUL – Forschungskolleg

- § 9 Ziele und Aufgaben
- § 10 Vorstand
- § 11 Mitglieder
- § 12 Forschungsforum
- § 13 Wissenschaftlicher Beirat

Abschnitt III: dialogUS – Schulnetzwerk

- § 14 Ziele und Aufgaben
- § 15 Leitung und Koordination
- § 16 Partnerschulen der Universität Regensburg (PUR)
- § 17 Kontaktschulen der Universität Regensburg

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

- § 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Abschnitt I: RUL – zentrale Einrichtung

§ 1

Rechtsstellung

¹Das Regensburger Universitätszentrum für Lehrerbildung (RUL) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Regensburg im Sinne von Art. 19 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 BayHSchG. ²Es steht unter der Verantwortung der Universitätsleitung.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) ¹Das RUL hat zum Ziel, zukunftsfähige, wissenschaftsbasierte und professionsbezogene Lehrerbildung an der Universität Regensburg in Zusammenarbeit mit den in der Lehrerbildung tätigen Fakultäten und Fächern zu sichern und weiterzuentwickeln. ²Fortlaufende Verbesserungen der Lehrerbildung aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse oder aufgrund gesellschaftlicher Erfordernisse gehören zum Selbstverständnis der Universität Regensburg. ³Durch den Austausch mit anderen Universitäten des Freistaats Bayern sowie der anderen Bundesländer und durch eine stärkere Vernetzung mit den internationalen Partneruniversitäten wird eine hohe fachliche und pädagogische Qualität der Lehrerbildung sowie ihre auch international ausgerichtete Profilierung sichergestellt. ⁴Das RUL vertritt die Ziele und Aufgaben der Lehrerbildung innerhalb der Universität Regensburg und nach außen.
- (2) In fakultätsübergreifender Zusammenarbeit werden insbesondere gemäß Art. 19 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 BayHSchG folgende Aufgaben wahrgenommen:
1. Studium und Lehre
 - Förderung der Zusammenarbeit der für die Lehrerbildung zuständigen Studiendekane, Studienberater und Studiengangskoordinatoren,
 - Förderung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Lehrerbildung,
 - Evaluation der curricularen Ausgestaltung der Lehramtsstudiengänge,
 - Koordinierung der Modularisierung der Lehramtsstudiengänge und Begleitung des Bologna-Prozesses, z.B. durch Schaffung von Rahmenbedingungen für die Einführung neuer modularisierter Studienprogramme,
 - Förderung von Lehramtsstudierenden im Interesse der Chancengerechtigkeit.
 2. Inneruniversitäre Koordination und Vernetzung

- Förderung fakultätsübergreifender und interdisziplinärer Initiativen der Lehrerbildung,
 - Förderung des Wissenstransfers zwischen den in der Lehrerbildung tätigen Personen (Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Erziehungswissenschaften) sowie Einrichtungen,
 - Mitwirkung in Berufungsausschüssen für Professuren, die an der Lehrerbildung beteiligt sind.
3. Zweite Ausbildungsphase und Lehrerfort- sowie -weiterbildung
- Initiativen zur Abstimmung der Ausbildungsinhalte und Ausbildungsmethoden in der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung,
 - Förderung einer kontinuierlichen Kooperation zwischen den Beteiligten an der ersten, zweiten und dritten Phase der Lehrerbildung,
 - Koordination von Maßnahmen der Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung,
 - Förderung von Kontakten und Kooperationen zwischen den Schulen und der Universität Regensburg.
4. Internationalisierung und Vernetzung
- Förderung der internationalen Mobilität der Regensburger Lehramtsstudierenden und der Dozenten,
 - Förderung der Attraktivität der Universität Regensburg für ausländische Lehramtsstudierende,
 - Förderung der internationalen Ausrichtung in Inhalt und Angebot der Lehrveranstaltungen,
 - Einbeziehung der Universität Regensburg in bestehende Netzwerke im Dienste einer kontinuierlichen Reform der Lehrerbildung und der Schulentwicklung.

§ 3

Mitglieder und Strukturen

- (1) Mitglieder des RUL sind
1. jeweils ein Vertreter der Fachwissenschaften aller an der Universität Regensburg studierbaren Unterrichts- und Erweiterungsfächer;
 2. jeweils ein Vertreter der Fachdidaktiken aller an der Universität Regensburg studierbaren Unterrichts- und Erweiterungsfächer sowie des Didaktikfachs Naturwissenschaft und Technik;
 3. insgesamt fünf Vertreter aus dem Bereich der Erziehungswissenschaften und der Grundschulpädagogik, davon
 - ein Vertreter des Teilfachs Allgemeine Pädagogik
 - ein Vertreter des Teilfachs Schulpädagogik
 - ein Vertreter des Teilfachs Psychologie
 - ein Vertreter des Fachs Grundschulpädagogik
 - ein Vertreter des Fachs Methoden der empirischen Bildungsforschung;
 4. zwei Vertreter der Studierenden.
- (2) ¹Soweit Fachdidaktiken professoral besetzt sind, sind diese Professoren kraft Amtes Mitglieder des RUL gemäß Abs. 1 Nr. 2. ²Im Übrigen werden die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3 auf Vorschlag der jeweiligen Fachvertreter von den Fakultätsräten aus

dem Kreis der nach Art. 2 Abs. 1 BayHSchPG hauptamtlich tätigen Personen an der Universität Regensburg gewählt. ³Die Amtszeit dieser gewählten Mitglieder beträgt acht Semester. ⁴Eine Wiederwahl ist möglich. ⁵Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus dem Kreis der nach Art. 2 Abs. 1 BayHSchPG hauptamtlich an der Universität Regensburg tätigen Personen aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied gemäß Satz 2 zu wählen. ⁶Die Vertreter der Studierenden werden vom Studentischen Konvent aus dem Kreis aller Lehramtsstudierenden gewählt. ⁷Die Amtszeit beträgt zwei Semester. ⁸Eine Wiederwahl ist möglich.

- (3) ¹Die beteiligten Professuren sind an den Fakultäten angesiedelt. ²Das RUL verfügt über keine eigenen Professuren.

§ 4

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des RUL besteht aus allen in § 3 genannten Mitgliedern.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Semester auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen, der die Sitzungen leitet. ²Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) ¹Es gelten die Allgemeinen Verfahrensregelungen der Grundordnung. ²Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Bei Wahlen ist Briefwahl nicht möglich.

§ 5

Leitung

- (1) ¹Die Leitung des RUL obliegt dem Vorsitzenden, der das RUL und die Belange der Lehrerbildung innerhalb der Universität Regensburg und nach außen vertritt. ²Es wird ein Stellvertreter bestellt.
- (2) ¹Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis aller hauptamtlich an der Universität Regensburg tätigen Professoren gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG gewählt und der Universitätsleitung zur Bestellung vorgeschlagen. ²Im Falle der Ablehnung durch die Universitätsleitung unterbreitet die Mitgliederversammlung einen neuen Vorschlag. ³Die Amtszeit beträgt sechs Semester. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neuer Vorsitzender oder ein neuer Stellvertreter gemäß Satz 1 zu bestimmen.
- (3) Die Leitung berichtet der Mitgliederversammlung und berücksichtigt deren Stellungnahme.
- (4) ¹Die Universitätsleitung kann die Lehrverpflichtung des Vorsitzenden und des Stellvertreters mit Zustimmung der zuständigen Fakultät um bis zu 25 v. H. ermäßigen. ²Für den Vorsitzenden gelten § 7 Absatz 2b Halbsatz 1 und § 7 Absätze 4 und 5 der

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand nimmt gemeinsam mit der Leitung die operativen Aufgaben des RUL gemäß § 2 wahr.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 1. vier Mitglieder, von denen je eines für die in § 2 Abs. 2 genannten Bereiche verantwortlich ist;
 2. ein stimmberechtigter Vertreter der Studierenden sowie ein weiterer Vertreter der Studierenden, der dem Vorstand ohne Stimmrecht angehört.
- (3) ¹Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 1 werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis aller Universitätsmitglieder gewählt. ²Die Amtszeit beträgt sechs Semester. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gemäß Satz 1 zu wählen.
- (4) ¹Die Vertreter der Studierenden gemäß Abs. 2 Nr. 2 werden vom Studentischen Konvent aus dem Kreis aller Lehramtsstudierenden gewählt. ²Die Amtszeit beträgt zwei Semester. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung zugewiesener Stellen und Mittel.
- (6) ¹Die Universitätsleitung kann die Lehrverpflichtung von Vorstandsmitgliedern mit Zustimmung der zuständigen Fakultät um bis zu 11 v. H. ermäßigen. ²Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der hauptamtlich tätigen Professoren gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG erhalten eine Verdoppelung der jährlichen Geschäftskostenpauschale. ³Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter erhalten eine Geschäftskostenpauschale, deren Höhe jener von Professoren der Beoldungsstufe W2 entspricht.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat berät und unterstützt das RUL unter dem Aspekt der Schulperspektive bei seinen Aufgaben.
- (2) Dem Beirat können insbesondere angehören:
 1. Vertreter des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
 2. Vertreter der Regierung der Oberpfalz
 3. Vertreter der verschiedenen Schularten
 4. Leiter der Praktikumsämter.

- (3) ¹Die Mitglieder des Beirats werden von der Universitätsleitung auf Vorschlag des Vorsitzenden des RUL für drei Jahre bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Der Beirat wählt den Beiratsvorsitzenden.
- (4) ¹Der Beirat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr zusammen. ²Der Beiratsvorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. ³Zu den konstituierenden Sitzungen lädt der Vorsitzende des RUL ein.

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand des RUL kann auf Antrag und im Einvernehmen mit der Leitung des RUL Arbeitsgruppen einsetzen.
- (2) Antragsberechtigt für die Einsetzung einer Arbeitsgruppe sind alle Mitglieder des RUL, des Vorstandes des RUL und der Leitung des RUL.
- (3) In der konstituierenden Sitzung einer Arbeitsgruppe wählen die anwesenden Mitglieder der Arbeitsgruppe mit einfacher Mehrheit einen Sprecher und dessen Stellvertreter, die Mitglieder der Universität Regensburg sind.
- (4) Der Sprecher lädt zu den Treffen der Arbeitsgruppe ein und erstattet der RUL-Leitung, dem RUL-Vorstand und gegebenenfalls der RUL-Mitgliederversammlung auf Verlangen Bericht.
- (5) Die Tätigkeit einer Arbeitsgruppe endet, wenn
1. diese sich mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder auflöst oder
 2. Vorstand und Leitung des RUL diese mit 2/3-Mehrheit der Stimmen auflöst.

Abschnitt II: RUL – Forschungskolleg

§ 9 Ziele und Aufgaben

- (1) ¹Das Forschungskolleg hat zum Ziel, Strukturen zur Förderung von Forschung zu Lehr- und Lernprozessen in domänenspezifischen Disziplinen zu schaffen. ²Ein weiteres Ziel ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (2) Zu den Aufgaben des Forschungskollegs gehören
- Förderung von Aktivitäten im Bereich der Lehrer-, Schul- und Unterrichtsforschung und ihrer inneruniversitären, nationalen sowie internationalen Vernetzung,
 - Schaffung eines wissenschaftlichen Umfeldes zur Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen,
 - Koordinierung der Vermittlung der erforderlichen Forschungsmethodologie für die Nachwuchswissenschaftler,
 - Unterstützung bereits an der Universität Regensburg institutionalisierter Strukturen,
 - Unterstützung bei der Einwerbung von Drittmitteln,

- Förderung der internationalen Mobilität insbesondere von Doktoranden und Habilitanden,
 - Vernetzung der vorhandenen Doktoranden und Habilitanden.
- (3) Die Aufgaben der Fakultäten im Bereich der Forschung werden durch das Forschungskolleg nicht berührt.

§ 10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
1. ein Sprecher
 2. jeweils ein Professor pro Promotionsordnung der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten der Universität Regensburg.
- (2) ¹Der Vorstand wird von der RUL-Mitgliederversammlung gemäß § 4 aus dem Kreis aller hauptamtlich an der Universität Regensburg tätigen Professoren gemäß Art. 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG gewählt und von der Universitätsleitung bestellt. ²Die Amtszeit beträgt sechs Semester. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied gemäß Satz 1 zu bestimmen.
- (3) Der Sprecher vertritt die Belange des Forschungskollegs innerhalb der Universität Regensburg und nach außen.
- (4) ¹Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von zugewiesenen Qualifikationsstellen an Doktoranden. ²Dem Vorstand obliegt die nähere Ausgestaltung der Aufgabenerfüllung des Forschungskollegs.

§ 11 Mitglieder

- (1) Im Forschungskolleg können alle an der Lehrer-, Schul- und Unterrichtsforschung interessierten Vertreter der Erziehungswissenschaften, der Fachdidaktiken und der Fachwissenschaften der Universität Regensburg sowie in diesem Bereich forschende Doktoranden und Habilitanden mitwirken.
- (2) ¹Mitglied ist, wer die Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand des Forschungskollegs schriftlich erklärt. ²Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann jederzeit beendet werden.

§ 12 Forschungsforum

Zur stärkeren interdisziplinären Vernetzung im Bereich der Lehrer-, Schul- und Unterrichtsforschung kann der Vorstand des Forschungskollegs die Mitglieder gemäß § 11 zu einem Forschungsforum einladen.

§ 13

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Es wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingerichtet, welcher die Aufgabe hat, den Vorstand bei seinen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus externen Persönlichkeiten des Forschungsgebietes, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Universitätsleitung für fünf Jahre bestellt werden.
- (3) ¹Der Wissenschaftliche Beirat tritt einmal im Jahr und bei Bedarf zusammen. ²Der Sprecher lädt mit einer Frist von einer Woche ein und leitet die Sitzungen.

Abschnitt III: dialogUS – Schulnetzwerk

§ 14

Ziele und Aufgaben

- (1) ¹Das Schulnetzwerk dialogUS hat zum Ziel, die in Abschnitt I § 2 formulierte Zielsetzung des RUL einer zukunftsfähigen, wissenschaftsbasierten und professionsbezogenen Lehrerbildung an der Universität Regensburg zu unterstützen und weiterzuentwickeln. ²Förderung und Ausbau langfristig angelegter Kontakte und Kooperationen zwischen Universität und Schulen bieten einen qualitätvollen Rahmen für ein Studium, das die Theorie und Praxis integrierenden Lehr- und Lernveranstaltungen fokussiert, um zu gewährleisten, dass Erziehungs- und Unterrichtspraxis erfahren und wissenschaftlich reflektiert werden kann. ³Die stärkere Vernetzung der beiden Felder ermöglicht einen kontinuierlichen Dialog der Institutionen, schafft ein für eine Zusammenarbeit in der Lehrerbildung notwendiges Verständnis für die jeweils anderen Kulturen, Perspektiven und Handlungsparadigmen. ⁴Dadurch werden hohe fachliche und pädagogische Qualität in der Lehrerbildung mit sichergestellt und Impulse für Unterrichtsentwicklung gegeben.
- (2) Inhaltlich strebt dialogUS folgende Ziele an:
 - Verstärkung des Professionsbezugs in der Lehramtsausbildung
 - Zusammenarbeit in der Bildungsforschung
 - Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses und umfassenderes Kennenlernen der jeweiligen Arbeitsfelder
 - Kooperation in der Schul- und Unterrichtsentwicklung

§ 15

Leitung und Koordination

¹Ein Mitglied des Vorstandes oder der Leitung des RUL ist für die Leitung des Schulnetzwerks dialogUS verantwortlich und nimmt die operativen Aufgaben im und für das Schulnetzwerk wahr. ²Dieses wird von RUL-Leitung und Vorstand bestimmt.

§ 16

Partnerschulen der Universität Regensburg (PUR)

¹Die Partnerschulen der Universität Regensburg (PUR) bilden die Vielfalt der Schullandschaft in Regensburg und Umgebung ab. ²Alle Schularten, für die an der Universität Regensburg ausgebildet wird, werden berücksichtigt, ein besonderes Augenmerk wird auf die Heterogenität in den Schulprofilen und Arbeitsfeldern gelegt. ³PUR-Schulen werden in der Regel auf 5 Jahre bestimmt, die Kooperation wird vertraglich geregelt. ⁴Eine Verlängerung ist zulässig. ⁵Eine Beendigung der Kooperation wird angestrebt, wenn einer der Partner oder beide keine aktive Zusammenarbeit anbieten können. ⁶Die Anzahl soll 30 Schulen nicht überschreiten.

§ 17

Kontaktsschulen der Universität Regensburg

¹Weitere an einer Zusammenarbeit mit der Universität Regensburg interessierte Schulen werden als Kontaktsschulen geführt. ²Dazu kann sich jede Schule für ein Schuljahr durch das RUL als Kontaktsschule aufnehmen lassen. ³Eine Verlängerung ist jederzeit möglich.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Regensburger Universitätszentrum für Lehrerbildung (RUL) vom 29. November 2011 außer Kraft. ³Die nach der Ordnung vom 29. November 2011 bestimmten Mitglieder des RUL und des RUL-Beirats, die Leitung des RUL, der Vorstand des RUL, der Vorstand des Forschungskollegs sowie die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeiten im Amt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 19. Oktober 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 25. Oktober 2016.

Regensburg, den 25. Oktober 2016
Universität Regensburg
Der Präsident

gez.

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 25.10.2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25.10.2016 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25.10.2016.